

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 47

Kronstadt, 12. Juni

1848.

## Landtagsverhandlungen.

Nach Abfassung des Gesetzes über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn tauchte zuerst die Frage auf: wie man auf dem nächsten Pesther Reichstag erscheinen sollte? Einige wollten aus dem Grunde, weil es bis zum 2. Juli unmöglich sei, nach dem Grundsatze der Volksvertretung Deputirte zu wählen, nur nach der frühern Einrichtung gewählte Schickeln. Eine große Mehrheit erklärte sich aber für die Volksvertretung und so wurde denn nach einigen Debatten in der Sitzung vom 2. Juni festgestellt der

### 2. Gesetzartikel.

Von der Wahl der auf den nächsten Reichstag abzusendenden Abgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung.

Die Wahl der auf den für den 2. Juli ausgeschriebenen, in Pesth abzuhaltenden gemeinschaftlichen Reichstag abzusendenden siebenbürgischen Abgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung wird mit Berücksichtigung der Möglichkeit der augenblicklichen Anwendung nur für diesen einen Fall nachstehendermaßen einzurichten sein:

#### §. 1

An der Ausübung des Wahlrechtes nehmen im allgemeinen keinen Theil

- a) Die Frauenzimmer.
- b) Fremde, welche noch das Heimathsrecht nicht haben.
- c) Diejenigen, welche unter der Gewalt des Dienstherrn, der Eltern oder Vormünder stehen.
- d) Solche, welche zufolge Criminalurtheils eine Strafe zu ersiehn haben.

#### §. 2

Uebrigens macht zwischen den Glaubensgenossen der recipirten Religionen, wozu auch die Griechisch nicht Unirten gehören, die Geburt im allgemeinen keinen Unterschied.

#### §. 3

Was die mit besonderm Vertretungsrecht versehenen Städte anbelangt, werden das Wahlrecht haben:

- a) Alle Einwohner, welche ein Haus oder Grund-

stück im Werth von 300 fl. C.M. als ausschließliches Eigenthum oder gemeinschaftlich mit ihren Frauen oder unmündigen Kindern besitzen.

b) Die als Gewerbsleute, Kaufleute und Fabrikanten ansäßig sind, wenn sie eine eigne Werkstatt, Handlung oder Fabrik besitzen, und wenn sie Gewerbsleute sind, fortwährend wenigstens mit einem Gesellen arbeiten.

c) Diejenigen, welche, wenngleich keiner der angegebenen Klassen angehörig, von ihrem eignen Grundbesitz oder von ihrem Kapital ein reines und sicheres Einkommen von 100 fl. C.M. auszuweisen vermögen.

d) Ohne Rücksicht auf Einkommen die Doctoren, Wundärzte, Advokaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungarischen Akademie, Apotheker, Pfarrer, Prediger und Schullehrer dort, wo sie ihre bleibende Wohnung haben.

e) Die auch bisher städtische Bürger waren, wenn sie auch die oben erwähnten Qualitäten nicht besitzen.

#### §. 4

In den Comitaten, im Fogarascher Distrikt und den Szekler Stühlen werden das Wahlrecht haben:

a) Alle jene, denen nach Artikel 12 1791 in den Markalversammlungen das Stimmrecht zusteht, und die auch bisher an der Wahl der Landtagsabgeordneten Antheil zu nehmen berechtigt waren, wenn sie auch in Ausübung dieses Rechtes bisher beschränkt gewesen wären.

b) Unter den mit keinem besondern Vertretungsrecht versehenen Städtebewohnern jene, welche in eine der im 3. §. bestimmten Categorien gehören.

c) Alle Bewohner einer mit keinem geordneten Rathe versehenen Ortschaft, welche für das Jahr 1848 außer der Kopitare eine Steuer von 8 fl. C.M. bezahlen, und außer diesen jede Gemeinde, welche außer den nach Art. 12 1791 Berechtigten wenigstens 100 Rauchfänge eigen haben, nehmen an der Wahl durch 2 frei gewählte Vertreter Antheil.

#### §. 5

In den sächsischen Gerichtsbarkeiten werden die Bewohner der Städte und Ortschaften in dem Stuhle oder Distrikte, wo sie ansäßig sind, so wie bisher, auch jetzt zusammen und ohne Unterschied der Nation und Religion das Wahlrecht in der Weise üben, wie solches für

die mit dem Vertretungsrecht nicht versehenen ungarischen und Szeklerstädte im 4. §. b c angeführt ist.

## §. 6

Zum Abgeordneten kann Jeder gewählt werden, der wo immer in Ungarn das Wahlrecht besitzt, wenn er das 24. Lebensjahr erfüllt hat und der gesetzlichen Bestimmung, daß die Sprache der Gesetzgebung allein die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

## §. 7

Die 73 im nächsten ungarischen Reichstag im Unterhaus das Stimmrecht üübenden Deputirten Siebenbürgens, werden nach folgender Auftheilung gewählt:

a) Durch einzelne Communen zu sendende Deputirte: Klausenburg schickt 2, Maros-Bátfárhely 2, Karlsburg 2, Szamos-Ujvár 2, Elisabethstadt 2, Abrudbánya 1, Salzburg 1, Bajdahunyad 1, K. Bátfárhely 1, Házjeg 1, S. Szt. György 1, Udvarhely 1, Jlyefalu 1, Eßt-Szereda 1, Bereczk 1, Szék, 1, Dághalu 1, Kolos 1.

b) Comitate, Szekler- und sächsische Stühle, ungarische und sächsische Distrikte schicken einzeln 25, zu je zweien, also zusammen 50 Abgeordnete, in deren Wahl nur diejenigen in ihrer Mitte befindlichen Städte Einfluß nehmen, welche kein eignes Vertretungsrecht haben.

## §. 8

Wo die Gerichtsbarkeit zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Abgabe der Stimmen für nöthig erachtet, kann zur Wahl jedes Deputirten ein besondrer Wahlkreis mit Rücksicht auf das Verhältniß der Ausdehnung und Bevölkerung gebildet werden.

## §. 9

Jeder Landtagsabgeordnete erhält aus der Landescaße ein Taggeld von 5 fl. WM., dann als Quartiergeld jährlich 400 fl. WM.

## §. 10

Zur Ausführung dieses Gesetzes wird das k. Gubernium mit der Aufforderung ermächtigt, die Conscription der Stimmberechtigten und rücksichtlich deren Wahl wegen Entfernung aller diesfalls sich ergeben könnenden Schwierigkeiten und Aufrechthaltung der Ordnung bei Abgabe der Stimmen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und dabei auch die Bestimmungen des 5. Art. 1848 von Ungarn, in wie weit solche mit den leitenden Ideen des gegenwärtigen Gesetzartikels und mit den Umständen zusammengehen, zu beobachten, und im allgemeinen alle Vorarbeiten zu den Wahlen baldmöglichst zu treffen, damit in deren Folge die Deputirtenwahlen zur gehörigen Zeit mögen vor sich gehen können.

Ueber die einzelnen Punkte dieses Gesetzesvorschlags ergaben sich wenige Bemerkungen. Der Abgeordnete von Kronstadt verlangte, daß, nachdem die Stände in der Unionsfrage für die sächsischen Municipien so viel Theilnahme gezeigt hätten, sie gestatten möchten, daß sie die Wahl ihrer Abgeordneten selbst bestimmen sollten. Hierauf wurde erwiedert, daß die Wahl der Abgeordneten in jedem constitutionellen Lande das Gesetz regelt

und Verzeihe bat den sächs. Abg., wenn sie schon so viel Schonung für ihre Municipien in Anspruch nehmen, sollten sie wenigstens dem Landtag gestatten, daß er bestimme, was in die Rechtsphäre der Municipien gehöre. Wenn alles die Municipien ordneten, wozu sei dann der Landtag?

Am Schluß der Sitzung kam noch ein Gesetzartikel über die Landesvertheidigung zu Stande, welcher ebenfalls bloß kurze Debatten veranlaßte.

Karl Szász erkannte nicht an und zwar ganz richtig, daß nachdem die Union ausgesprochen sei, der siebenbürgische Landtag berechtigt sei, solche Gesetze zu verfassen, welche sich auf ganz Ungarn beziehen; aber seine Worte verhallten und der Gesetzartikel wurde folgendermaßen abgefaßt.

## 3. Gesetzartikel

Ueber die bewaffnete Nationalmacht.

## §. 1

Zur Sicherung der öffentlichen Ruhe soll auch in Siebenbürgen in möglichst kürzester Zeit eine Nationalgarde errichtet werden, von welcher ein Theil beweglich gehalten werden und dieser die ordentliche Löhnung beziehen soll.

## §. 2

Die Zahl dieser aufzustellenden beweglichen Nationalgarde sowie bezüglich deren und der gesammten Nationalgarde-Bewaffung, Einübung und Einrichtung, so wie deren Anwendung die nöthigen Anordnungen zu treffen, wird das verantwortliche Ministerium ermächtigt.

## §. 3

Die dormalen unter den Waffen befindlichen Szekler werden kraft des gegenwärtigen Gesetzartikels für Nationalgarden erklärt.

## §. 4

Demnach werden die bei denselben bisher bestandenen gesetzwidrigen Militärverhältnisse gänzlich aufgehoben und dieselben sowohl bezüglich ihrer bürgerlichen, als Familien- und Besitzeszustände wieder unter die Civilobrigkeit gestellt und von derselben abhängig gemacht.

## §. 5

Uebrigens sind unter den gegenwärtigen schwierigen Zeitumständen, wo die äußere und innere Sicherheit des Vaterlandes von allen Seiten bedroht wird und da alle Landesbewohner zur Abwehr der allgemeinen Gefahr mit bewaffneter Hand verpflichtet sind, die im effectiven Stand befindlichen Szekler als Nationalgarden verpflichtet, unter militärischer Disciplin Dienste zu leisten und König und Land rechnet mit Sicherheit darauf, daß sie ihre Wehrpflicht mit aller Bereitwilligkeit und Eifer erfüllen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Verpflichtung in ihrer gegenwärtigen Gestalt nur bis zu den auf dem nächsten gemeinschaftlichen Reichstag bezüglich der Landesvertheidigung zu treffenden Ein-

## Oesterreichische Monarchie. Ungarn.

richtungen dauern soll. Für diese Zwischenzeit wird verordnet:

a) Diese Garde im effectiven Stand soll sowohl im Dienst, als auch während den Uebungen jedesmal den gewöhnlichen Sold beziehen, wird sie aber außerhalb der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit beordert, so erhält sie außerdem auch aus dem Staatsschatz die Uniformirung.

b) Zu Officieren werden künftig bloß solche angestellt, welche der ungarischen Sprache mächtig sind; den vorhandenen Unter- und Oberofficieren aber werden jene, welche nicht sonst wo unterbracht werden können, ihr Rang und ihre Gage versichert.

§. 6

Das Ministerium wird dafür sorgen, daß die amtlichen Schriften, Protokolle und Commandoworte ungarisch sein mögen.

§. 7

Außer den im effectiven Stand befindlichen bewaffneten Szeklern werden alle Szekler sammt den unter ihnen wohnenden Primoren, Adlichen und allen übrigen Einwohnern unter gleiche Nationalgardeverpflichtung gestellt, und in dieser Gemäßheit wird verordnet, daß sich dieselben ohne Verzug zur Nationalgarde organisiren, bewaffnen und gleiche Dienste mit allen übrigen Nationalgarden des Landes thun sollen.

§. 8

Nach den in diesem Gesetz enthaltenen leitenden Grundsätzen unverzüglich weitere Einrichtungen zu treffen, wird das Ministerium ermächtigt.

In der Vormittagsitzung am 3. Juni wurden die begleitenden Vorstellungen zu dem Gesetzartikeln über die Deputirtenwahlen und die Nationalgarde an Se. Majestät, den Palatin und das ungarische Ministerium festgestellt, 2. In einem 9. §. zum Nationalgardegesetz bezüglich der nicht auf Szeklerboden wohnenden Grenzer einige Verfügungen getroffen, 3. eine Adresse an Se. Majestät gerichtet, es mögen Allerhöchstdieselben Ihre Residenz nach Ofen verlegen, 4. Das k. Subernium im Präsidialwege aufzufordern beschlossen, darauf zu sorgen, daß aus den im Lande befindlichen öffentlichen Kassen durchaus kein Geld ausgeführt werde und wurde für Ausführung dieses Beschlusses das k. Subernium und für den Erfolg die betreffenden Beamten verantwortlich gemacht. 5. Eben so wurde das k. Subernium aufgefordert, daß bis zur Herablangung des eben verfaßten Gesetzes über die Deputirtenwahlen die nöthigen Vorarbeiten, als: Conscriptio, Abhaltung von Markalversammlungen in den Comitaten, Bestimmung der Wahlfreie zur Ernennung der Wahlcomité's angeordnet werden sollten.

In der Nachmittagsitzung wurden die angeführten Schriftstücke beglaubigt und hinaufgeschickt.

Am 4. und 5. Juni waren keine Landtagsitzungen, da die Stände über Aufhebung der Frohndienste vorbereitende Versammlungen abhielten.

Unter den amtlichen Nachrichten des Ministeriums finden wir in der Ofner Zeitung folgenden Bericht des Ministers des Auswärtigen Fürst Paul Esterházy an den Ministerpräsidenten Grafen Batthyány: Se. Majestät unser Herr und König, von meiner amtlichen und gemäß des besondern Auftrages von Sr. Hoheit dem königl. Statthalter und dem ungarischen Ministerrathe erfolgten Ankunft gestern Abend verständiget, haben heute Nachmittag um ein Uhr mich zu einer besonderen Audienz mit ausnehmender Gnade zu empfangen geruht. Meinem ehrenvollen Auftrage und der Eingebung meines Herzens gemäß die treue Anhänglichkeit der ungarischen Nation an Se. Majestät und die Dynastie bestmöglichst verdolmetschend, versicherte ich Sr. Majestät, daß die gegenwärtige Generation als würdige Nachkommen ihrer Vorfahren bereit sei Blut und Leben für ihren König zu opfern. Mit dieser ehrfurchtsvollen Erklärung verband ich jene Bitte der ungarischen Nation, Sr. Majestät möchten geruhen, mit Ihrer durchlauchtesten Familie in Ungarns Hauptstadt sich zu begeben, und dadurch einen nicht von Umständen eingegebenen, sondern lange gehegten Wunsch der Nation, der so alt wie der ungarische Thron des Regentenhauses ist — zu erfüllen, indem ich verbürgte, daß Se. Majestät mit kindlicher Liebe und offenen Armen empfangen werden wird, denn so wie es der feste Glaube des Ungars ist, daß er in der geheiligten Person seines Königs das sicherste Untersand für die glorreiche Zukunft seines Vaterlandes besitze, eben so kann er mit Stolz sagen, daß das Herrscherhaus in ihm eine von dem ungarischen Namen unzertrennlich treue und in der Treue die feste Stütze finde. Se. Majestät nahm diese, einer freien, großherzigen und von dem Eide ihrer Treue durchdrungenen Nation geziemende Aeußerung gnädig und mit innigstem Danke auf, sehnlichst den Augenblick erwartend, der Allerhöchstdieselben in die Mitte Ihrer treuen Unterthanen führen werde, dessen Bestimmung die gegenwärtigen Umstände aber noch nicht gestatten.

Jnnöbruck, den 26. Mai 1848.

Von der slawonischen Grenze wird der Ofner Zeitung unter dem 27. Mai geschrieben: Es ist von Seite des Fürsten von Serbien der strengste Befehl ergangen, sich mit Waffen jeder Art und hinlänglicher Munition zu versehen. Diesem gemessenen Befehl wird strenge Folge geleistet, und man sieht allenthalben Rüstungen und Vorbereitungen. Worauf es zunächst und hauptsächlich abgesehen sei, kann oder will man nicht sagen; es heißt, daß man sich schlagfertig macht und die weitem Befehle der Regierung abzuwarten habe. Doch vermuthet man allgemein und spricht diese Vermuthung ganz offen aus, daß die Serbier im Fall der Noth vereint mit den Kroaten und Slaven gegen die Magyaren ziehen wollen, und wenn diese unterworfen, der Vernichtungskrieg gegen die Türken begonnen werden soll. Eine Militärmacht von 40,000 Mann steht marschfertig und harret der weiteren Befehle. Die Türken

sehen diesen Rüstungen mit Entsetzen zu, und ahnen vielleicht, daß ihr letztes Stündlein geschlagen hat. Sie sind aber nicht müßig, alle ihre Festungen versehen sie stark mit Kanonen, und ein Jeder bewaffnet sich nach seiner Art. Dieses wurde uns von einem Augenzeugen berichtet, der sich einige Zeit in Serbien aufgehalten hat.

#### Kroatien.

Die Agramer Zeitung meldet in ihrem Blatte vom 30. Mai, daß der Feldmarschall-Lieutenant Baron Grabowsky, welcher den Tag vorher in Agram hätte eintreffen sollen, sich auf der Reise nach dieser Stadt von der herrschenden Stimmung überzeugt und man es nicht wie man das ungarische Ministerium glauben machte mit einer Fraktion, sondern mit der ganzen über die Grabowsky'sche Mission auf höchste erbiterten Nation zu thun haben würde, es für gerathener gehalten nicht nach Agram zu gehen. — Milosch Obrenovich, ehemaliger Fürst von Serbien ist am 21. Mai mit einem in Prag ausgestellten Passe in Agram angekommen, sowohl dieser Umstand, als auch die bestehende Vorschrift, daß weder ihm noch seiner Familie der Aufenthalt in dieser Stadt gestattet werden darf, und in Rücksicht der gegenwärtigen kritischen Verhältnisse haben den Ban bewogen den Fürsten Milosch in so lange in Agram zu behalten, bis die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten diesfalls angeforderte Weisung hier angelangt sein wird. — Die mitgetheilte Nachricht, daß die Landescongregation ein Ministerium gebildet habe, ist, wie wir schon bei der Mittheilung der Nachricht voraussetzten, eine Lüge! — Die ungarische Partei in Agram sucht übrigens das Feuer durch allerlei Kunststücken zu schüren, und die Ausgleichung zwischen den wackeren Liberalität und menschlichen Freiheit schmiegen können, unmöglich zu machen. So haben die in Agram wohnenden Ungarn nach Pesth die Nachricht gesandt, der Ban habe erklärt: „Der König ist geistig gefangen, er ist gezwungen, so zu handeln, und ich bin nicht schuldig, sein Wort, seinen Befehl, zu vollziehen.“ Die Geistlichkeit in der Militärgrenze soll den Auftrag erhalten haben, das Volk mittelst Versprechungen von Himmel und Erde gegen die Ungarn aufzustacheln. — Auch soll beschlossen worden sein, daß alle Magyaren und Deutsche aus Agram abziehen müßten. — Wir müssen die Nachricht bezweifeln, fordern aber dennoch die uns immer freundlich gesinnte Redaction der Agramer Zeitung auf, eine Erklärung über diese Nachricht abzugeben!

#### Italien.

Die neapolitanische Flotte, welche die Stadt Triest und die österreichische Marine so hart bedrohte hat sich eiligst von Triest entfernt. Man vermuthet die blutigen Ereignisse in Neapel hätten die Abfahrt verursacht. — Am 22. Mai hat die Vereinigung der 18000 Mann des F. M. L. Thurn (Nugent's Corps) mit Radezky's Armee stattgefunden. — Am 1. Juni war in Wien die Nachricht verbreitet, daß Feldmarschall Radezky einen großen Sieg über Italiener erfochten habe. Karl Albert's Armee soll ganz aufgerieben sein, er selbst die Flucht ergriffen haben.

Venedig ist noch immer Republik, ob von Dauer

mag nachstehendes dokumentiren. Als nämlich die Venetianer den Kasser der Schatzkammer, weil er ein Deutscher war, wegjagten, fanden sie zu ihrer großen Freude 20 Millionen EM. vor, darunter nur 5 Millionen in Banknoten, das übrige in barem Silbergeld. Die Banknoten gingen freilich verloren, da man sie heimlich in Triest umsetzen wollte, die Sache aber ruchbar und das Papiergeld in Beschlag genommen wurde. So lange aber übrigens jene 15 Millionen Silber ausreichen wird das angenehme Leben, das die Venetianer jetzt so sehr preisen, fortwähren, aber was dann? Wenn die armen Leute Geld brauchen, so gehen sie zu Tomaseo und Tomaseo spendet freigebig. Wenn er aber nichts mehr zu spenden haben wird? Der Pöbel Venedigs selbst spricht: „So lange wir Geld bekommen, rufen wir: es lebe die Republik, bekommen wir keines mehr, dann rufen wir: evviva Ferdinando!“

#### A u s l a n d.

##### Moldau.

Von der untern Donau wird unterm 26. Mai in der Ofner Zeitung berichtet: In Galatz kam es bald zu einer Emeute. Die Veranlassung hiezu gab das königl. sardinische Consulat. Durch Intriguen des sardinischen Consuls Matthieu, vereint mit dem katholischen Bischof in Jassy, ebenfalls eines Sardiniers, wurde der in Galatz anwesende und allgemein beliebte katholische Priester Pater Philipp (ein Deutscher) abgerufen, und an dessen Stelle ein sardinischer Priester eingesetzt. So wie der neue Pfarrer ankam, wurde eine Petition an das österreichische Consulat verfaßt, welche außer den Katholiken auch alle Protestanten, viele Bojaren und Griechen unterschrieben und worin erklärt wurde, daß man besonders bei der durch die Cholera hart bedrängten Zeit den Pater Philipp auf keinen Fall von hier weg gelassen werde, da er in hohem Grade das Vertrauen des Publikums genieße. Es waren gleichzeitig bis 200 Mann bewaffnet, um die Ansprüche der Katholiken und Protestanten auch mit den Waffen zu behaupten. Durch diesen Anlaß war das sardinische Consulat hart bedroht, jeden Augenblick demolirt zu werden. Selbst die Sicherheit der Person des Consuls schien gefährdet. Eine Deputation begab sich augenblicklich zu dem neuen Pfarrer, erklärte ihm frei, daß die hiesigen Katholiken aus Ursache des von Papst Pio IX. und Karl Albert an Oestreich begangenen Verraths, weder die Autorität des Papstes, noch die des sardinischen Bischofs in Jassy mehr anerkennen wollen, und daß er (der neue Priester) binnen 24 Stunden Galatz zu verlassen habe. — Nach vielen und heftigen Debatten und Auseinandersetzung der durch diese Veranlassung in düstere Stimmung versetzten Publikums, gab endlich der neue Priester nach, — und dankte ab, indem er sich reisefertig machte, und auch sogleich Galatz verließ. — Dadurch war die Ruhe einigermaßen hergestellt, doch das sardinische Consulat ist noch immer bedroht. Jetzt wird da Oestreich die Schutzmacht der katholischen Kirche in der Moldau und Wallachei ist, eine Petition an die österreichische Regierung um Entfernung des sardinischen Bischofs und Einsetzung eines österreichischen Bischofs in Jassy verfaßt.